

Fassung von den Ansichten der frühern Ständeversammlung abgewichen. Ich will das nicht unbedingt leugnen, allein zu diesem Abweichen gab nur ein sehr triftiger Grund Veranlassung; der Grund nämlich, daß allerdings die Vermessung sich doch hier und da nicht so in der Ausführung bewährt, nicht so den Erwartungen entsprochen hat, als man gehofft und geglaubt. Ich könnte selbst der Beispiele einige darlegen, wo die Vermesser sich sehr bedeutend geirrt haben, mehr geirrt haben, als dies bei einem so wichtigen Zwecke zu entschuldigen ist. Ganz natürlich muß man daher bei jegiger Berathung der Gesetzgebung auf die Resultate der Vermessung Rücksicht nehmen, und wenn, wie ich sage, die Resultate der Vermessung, wie sie sich darstellen, den früheren Erwartungen nicht entsprechen, so ist es auch ganz natürlich, daß die jegige Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen und anders sich gestalten müsse, als man früher geglaubt, in einzelnen Punkten sich von den früheren Beschlüssen entfernen werde. Für das Minoritätsgutachten jetzt nach Beschluß der ersten Kammer spricht, daß es gewiß in der Gerechtigkeit begründet ist, in Bezug auf die Ermittlung und Berücksichtigung dessen, was einem theilhaftigen Grundbesitzer zu viel zugemessen worden, so weit zu gehen, als möglich ist. Diese Möglichkeit wird freilich bedingt durch die Erkennbarkeit, oder dadurch, daß, wenn man zu weit gehen wollte, man allerdings auf ein Resultat hinauskommen würde, was schlechterdings von keiner practischen Wichtigkeit ist, mit anderen Worten auf ein reines Tantillum. Freilich hat nun der Vorschlag der ersten Kammer in der andern Kammer einer Verdächtigung unterlegen; man hat gegen ihn hauptsächlich geltend gemacht, daß er nur darauf berechnet sei, den großen Grundbesitz im Vergleich zu dem kleineren, ja vielleicht zum Nachtheil des kleineren zu begünstigen. Gegen diesen Vorwurf habe ich mich schon verwahrt, als wir das letzte Mal über diese Angelegenheit beriethen. Ich habe gesagt, daß es sich keineswegs von großen Grundstücksbesitzern, sondern von großen Parzellenbesitzern handle, und das ist ein wesentlicher Unterschied. Ich gebe gern zu, daß ein großer Grundbesitzer meistens auch Besitzer großer Parzellen, und ein Besitzer großer Parzellen meistens ein großer Grundbesitzer sein wird; aber dies ist immer nur zufällig, und kann auch anders treffen. Es kann auch anders treffen. Es kann ein Rittergut vom größten Umfange sein, und dessenungeachtet nur sehr kleine Parzellen halten, so daß dieser Gesetzesvorschlag auf dasselbe nicht Anwendung erleidet; es kann aber auch umgedreht ein bäuerliches Gut nur aus einer einzigen sehr großen Parzelle bestehen, so daß jener Vorschlag auf dasselbe Anwendung finden kann. Nun sollte ich aber doch wohl meinen, daß, wenn es sich offen darlegt, daß der Besitzer einer größern Parzelle genöthigt würde, viell. icht 10, wohl auch 20 Acker mehr zu versteuern, als er hat, es angemessen sei, ihn von dieser Steuer zu befreien, mag auch im Ganzen genommen die Berechnung der Steuer nicht hoch eben ausfallen. Das scheint mir wenigstens durch die Billigkeit, ja sogar durch die Gerechtigkeit geboten zu sein. Es kommt noch ein Grund dazu, der unerachtet des erfolgten Widerspruchs noch immer in mir als unwiderlegbar feststeht, der Grund nämlich, daß

die Vermessung bei größeren Parzellen mehr dem Irrthum unterliegt, als bei kleineren, daher man denn in eine Unbilligkeit auch keineswegs verfällt, wenn man bei diesem Zusatze nur von großen Parzellen, und nicht von kleinen spricht. In der Fall einer irrthümlichen Vermessung wird bei großen Parzellen hundertmal vorkommen, ehe er bei kleineren nur einmal vorkommt. Ich habe gesagt, schon beim Eingange meiner Rede, daß ich gleichwohl gegen meine bessere Ueberzeugung gesonnen gewesen sei, von dem Beschlusse der ersten Kammer nicht nur zurückzugehen, sondern selbst den Mitgliedern, die früher mit mir für das Minoritätsgutachten gestimmt haben, anzurathen, von ihrem Beschlusse zurückzutreten, wenn ich anders einer Willfährigkeit auf der andern Seite begegnet hätte. Allein wie aus dem Vortrage des Herrn Referenten in Kurzem dargelegt werden wird, ist das keineswegs der Fall. Bei der sogenannten Recepturfrage, mir einer höchst wichtigen Frage, ist es zu einer Vereinigung nicht gekommen; und wird Ihnen vielleicht in wenig Augenblicken ein Vorschlag dargelegt, den die Majorität der Deputation einen Vereinigungsvorschlag nennt, so muß ich dagegen bemerken, daß ich ihm diesen Namen unter keiner Bedingung zugestehen kann. Mit diesem Vereinigungsvorschlage, wie man ihn zu nennen beliebt, hat sich nur die Mehrheit der Deputation Ihrer Kammer einverstanden erklärt, aber nicht einmal auch die Mehrheit der Deputation der jenseitigen Kammer. Daraus folgere ich denn mit Recht, daß von einer Vereinigung über die Recepturfrage nicht die Rede sein kann. Ist von Vereinigung über die Recepturfrage nicht die Rede, so sehe ich aber auch nicht ein, warum die Kammer hier von ihrem früher gefaßten Beschlusse abgehen sollte.

Prinz Johann: Ich finde auch nicht die Gründe widerlegt, die uns damals bestimmt haben, gleichwohl bin ich jetzt der Ansicht, der zweiten Kammer gegenüber nachzugeben. Einmal finde ich den Gegenstand nicht wichtig genug, um das Gesetz daran scheitern zu lassen, indem die Differenz vielleicht höchstens ein paar Thaler für die größern Grundbesitzer ausmacht. Dann aber kann ich auch der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten nicht beitreten, daß wir uns dadurch Etwas vergeben, wenn wir jetzt unsern Antrag eventuell fallen lassen; denn wir machen unsere Zustimmung zu dieser S. nicht von dem Beifall der Deputation der jenseitigen Kammer, sondern von ihrem Beitritt zu dem nun zu eröffnenden Vermittelungsvorschlage abhängig. Sieht die geehrte Kammer diesen für einen Vermittelungsvorschlag an, wie ich ihn allerdings betrachten muß, so ist er ja nur ein eventueller, im Fall eine Vereinigung bei S. 30 erfolgt. Tritt die zweite Kammer dem Minoritätsgutachten der jenseitigen Deputation, welche sich ebenfalls für den Vermittelungsvorschlag erklärt hat, nicht bei, so behält unsere Kammer ihr Recht und hat dieser S. nicht ihre Zustimmung gegeben; es scheint mir also ein Beitritt dieser Art kein Bedenken gegen sich zu haben.

v. Polenz: Ich bin meines theils mit der Absicht in die Kammer gekommen, den damals auch von mir unterstützten Vorschlag fallen zu lassen, ich bin ebenfalls erbötig, es jetzt noch zu thun, da der Vorschlag nur ein eventueller ist, insofern der